

Gemeinsame Bankkonten von Ehegatten

Datum: 27. Oktober 2011

Viele Ehegatten verfügen über ein gemeinsames Bankkonto. Nach § 430 BGB gilt die Vermutung, dass beide Ehegatten Kontoinhaber und im Innenverhältnis jeweils zu gleichen Teilen berechtigt sind. Dies ist nur durch eine davon abweichende Vereinbarung vermeidbar. Die Steuerpflichtigen sind beweispflichtig, so dass sich die Schriftform einer solchen Vereinbarung empfiehlt.

Sollte eine abweichende Vereinbarung nicht vorliegen gelten Zahlungen an einen der beiden Ehegatten jeweils zur Hälfte als freigiebige Zuwendung (Schenkung) an den anderen Ehepartner. Dies gilt unabhängig davon, wie über das Geld verfügt wird. Denn allein die bloße Verfügungsmöglichkeit reicht bereits zur Annahme einer Schenkung aus.

Steuerrechtlich ist dieser Vorgang zwar erst von Bedeutung, wenn die Freibeträge für Ehegatten in Höhe von Euro 500.000,00 überschritten werden. Bitte bedenken Sie jedoch, dass zu den laufenden Einzahlungen auf das gemeinsame Konto Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren hinzugezählt werden.

Bei genauer Auslegung eines Urteils des Finanzgerichts Nürnberg stellt darüber hinaus jede eingehende Gehaltszahlung eine hälftige Schenkung an den Ehepartner dar. Dies gilt auch, wenn der andere Ehepartner ebenfalls Gehaltszahlungen erhält.

Auch bei Grundstücksveräußerungen und anderen Veräußerungsgeschäften könnte eine Schenkung an den Ehepartner anzunehmen sein, wenn die Beträge einem gemeinsamen Konto gutgeschrieben werden.

Ich empfehle deshalb die Einrichtung von Bankkonten für jeden Ehegatten selbst. Eine Vollmacht für den Ehepartner ist schenkungssteuerlich unerheblich.

Mit besten Grüßen

Ihr

Bernd Schwickert